

Aufenthaltsort überhaupt nicht bekannt ist, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften und der zu Gebote stehenden Intensität die Ermittlungen zu führen. Erhebliche Reserven für die Aufklärungsarbeit bieten sich durch eine breite Einbeziehung der Bürger und durch eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.<sup>03</sup>

In erster Linie sind Personen zu ermitteln, die den Beschuldigten zuletzt gesehen oder gar gesprochen haben. Ferner ist der Personenkreis festzustellen, mit dem der Beschuldigte häufig verkehrte oder auch nur lose Bindung hatte. Oft versuchen die Täter bei diesen Bekannten Unterschlupf zu finden. Zumindest sind die Gewohnheiten des Beschuldigten zu erforschen. Aus diesem Grunde ist vor allem das Arbeitskollektiv in die Ermittlungen einzubeziehen.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich meist dann, wenn der Beschuldigte einen Beruf ausübt, der zwangsläufig mit dem ständigen Wechsel des Aufenthaltsortes verbunden ist. Ist der Beschuldigte Arbeiter bei einem reisenden Unternehmen, wie z. B. bei einem Schausteller, einem Zirkus, dann ist er meist an einem Ort polizeilich gemeldet, aber nur selten dort anzutreffen. Hinzu kommt, daß die Arbeiter solcher Unternehmen sehr oft die Arbeitsstellen wechseln und nicht immer sofort das neue Arbeitsverhältnis feststellbar ist.

Noch schwieriger ist die Feststellung reisender Täter, weil hier oft nur die Straftaten selbst einen Anhaltspunkt geben, wo sich der Beschuldigte aufhalten könnte.

Auf keinen Fall genügt es, wenn die vorläufige Einstellung verfügt wird und der Beschuldigte z. B. zur Aufenthaltsermittlung oder zur Fahndung ausgeschrieben oder ausnahmsweise ein Steckbrief gegen ihn erlassen wird. Darüber hinaus ist differenziert unter Berücksichtigung der Deliktsart und der jeweiligen Untersuchungssituation vom Kriminalisten zu entscheiden, wie die Öffentlichkeit zur Mitarbeit herangezogen wird.

*Der Aufenthalt des Beschuldigten ist zwar bekannt, er ist jedoch zeitweilig nicht erreichbar*

Gelingt es dem Beschuldigten, sich dem Zugriff der Justiz- und Sicherheitsorgane dadurch zu entziehen, daß er in die BRD, nach Westberlin oder dem kapitalistischen Ausland flieht, muß der Vorgang vorläufig eingestellt werden, vorausgesetzt, der Aufenthaltsort wird durch eine entsprechende Mitteilung des Beschuldigten an Verwandte oder Bekannte bestätigt. Keinesfalls darf sich eine vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf die Vermutung stützen, der Beschuldigte befände sich außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik. Unabhängig von der Verfügung zur vorläufigen Einstellung hat in diesen Fällen die Ausschreibung zur Dauerfahndung sofort nach Bekanntwerden dieser Tatsache zu erfolgen, um zu